

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

## SATZUNG

in der Fassung  
vom  
19. April 2008

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geltende Rechtsordnungen
§ 5	Geschäftsjahr
§ 6	Veröffentlichungen
§ 7	Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge und Stimmrecht
§ 9	Organe des Verbandes
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Anträge
§ 12	Vorstand
§ 13	Verbandsausschüsse
§ 14	Kassenprüfung
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Auflösung
§ 17	Inkrafttreten

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

## § 1 Name und Sitz

Der Süddeutsche Hockey-Verband (SHV) ist der Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) von

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hessen und
- Rheinland-Pfalz/Saar.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport.

Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der LHV hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der SHV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, Teil II, Abschnitt 3).

Der SHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des SHV wird bestimmt:

1. Der SHV darf keine anderen als die in § 2 bestimmten Zwecke verfolgen.
2. Er darf keinen Gewinn anstreben. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die LHV erhalten keine zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des SHV.
3. Bei Auflösung des SHV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den LHV zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege in ihrem Bereich verwenden müssen.

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SHV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Rechtsgrundlagen

- (5) Änderungen der Satzung und der Zusatzspielordnung treten nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Veröffentlichung durch den SHV in Kraft.
- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des SHV bestimmen sich nach dieser Satzung und der Zusatzspielordnung (ZSPO SHV), die der SHV erlässt.
- (2) Die Zusatzspielordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Satzung, Zusatzspielordnung und Entscheidungen des SHV binden die LHV und deren Mitglieder.
- (4) Die Spielordnung des DHB (SPO DHB), die Jugendordnung des DHB (JO DHB), die Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) und die Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB sind unmittelbar geltendes Recht im Verbandsgebiet.
- (5) Änderungen der Satzung und der Zusatzspielordnung treten nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Veröffentlichung durch den SHV in Kraft.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Veröffentlichungen, Geschäftsgang

- (1) Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Organ des SHV (homepage). Sie sind für die LHV und deren Mitglieder bindend.  
Veröffentlichungen in der Deutschen Hockey Zeitung (DHZ) dienen nur der Information und haben keinen offiziellen Charakter.
- (2) Für den Geschäftsgang wird E-Mail, Internet, Telefax oder Briefpost verwendet.
- (3) Der Postversand des SHV durch E-Mail gilt mit dem elektronischen Versandvermerk als beim Empfänger zugegangen.
- (4) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SHV sind
  - der Hockeyverband Baden-Württemberg e. V.
  - der Bayerische Hockey-Verband e. V.
  - der Hessische Hockey-Verband e. V.
  - der Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.
- (2) Die Mitgliedschaft erwirbt der LHV durch seinen Beitritt zum SHV. Sie endet durch Austritt aus dem SHV, durch die Auflösung des LHV oder durch die Auflösung des SHV.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte im SHV. Die Verpflichtung zur Erfüllung aller aus der Satzung und den Ordnungen entstandenen Verbindlichkeiten bleibt aber bestehenden. Ausgeschiedene LHV haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SHV.

## §8 Beiträge und Stimmrecht

- (1) Der SHV erhebt
  - Verbandsbeiträge und
  - Spielklassenbeiträge.

Sie werden jeweils von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung fällig.
- (2) Kommen LHV ihrer Beitragspflicht nicht nach, können nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die in den Regionalligen spielenden Mannschaften des betreffenden LHV durch den Vorstand des SHV gesperrt werden.
- (3) Kommen Mitglieder eines LHV seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SHV nicht nach, dann kann der Vorstand des SHV nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist eine Erwachsenenmannschaft des betroffenen Vereins sperren, die am Spielbetrieb des SHV teilnimmt.
- (4) Maßgebend für das Stimmrecht ist die Zahl der zum 1. Januar eines Jahres an den DHB gemeldeten Mitglieder der LHV. Danach stehen den LHV pro angefangenen 1.000 Mitglieder je eine Stimme zu.

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des SHV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Ausschüsse.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Termin soll mindestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundestag des DHB liegen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den LHV mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen und entsprechend § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu veröffentlichen.
- (2) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss auf schriftlichen Antrag von mindestens drei LHV - ohne Rücksicht auf deren Stimmzahl – eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat. Die Einladungsfrist für die Außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Stimmen gemäß § 8 anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme und die anwesenden LHV mit Stimmen nach Maßgabe von § 8. Die Stimmen der einzelnen Mitgliedsverbände sind einheitlich abzugeben. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber aufgestellt ist.

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

- (7) Die Tagesordnung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
- Feststellung der Stimmenzahl,
  - Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes und
  - Wahl der Kassenprüfer.
- (8) Die in Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## § 11 Anträge

- (1) Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem den LHV binnen einer Woche bekannt zu geben.
- (2) Antragsberechtigt sind die LHV, deren Mitgliedsvereine, soweit sie durch Regelungen des SHV unmittelbar berührt werden, und der Vorstand.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Damenwart,
  - dem Schiedsrichterkoordinator
  - dem Jugendwart.

Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.

# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

- (3) Die Fachwarte und der Jugendwart können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Fachwarten bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Personen aus den LHV mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 13 Verbandsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.
- (2) Die Fachwarte können für ihren Tätigkeitsbereich Ausschüsse bilden, die aus den Fachwarten der LHV bestehen. Vorsitzender ist der betreffende Fachwart des SHV.
- (3) Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

## § 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen Kassenführung und Rechnungswesen des SHV vor der jeweiligen Ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Für den Bereich des SHV wird kein eigenes Verbandsschiedsgericht (SG) bestellt. Im Bedarfsfall wird ein Schiedsgericht der LHV angerufen.
- (2) Zuständig ist jeweils das Schiedsgericht eines LHV, dem keine der verfahrensbelegten Parteien angehört.



# SÜDDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND

- (3) Jeder Antrag gemäß § 4 SGO DHB ist an den Vorsitzenden des SHV zu richten.
- (4) Der Vorsitzende setzt die Zuständigkeit eines SG endgültig fest.
- (5) Gegen Entscheidungen des SG des SHV ist gemäß § 1 Absatz 5 Buchstabe c) SGO DHB die Revision vor dem Bundesoberschiedsgericht zulässig.
- (6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der SGO DHB.

## § 16 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des SHV bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller LHV.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung allen LHV schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Verbandsvermögen in Geld umzusetzen.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ändert die Satzung in der Fassung vom 27. März 2004 und tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2007 teilweise geändert. Die so geänderte Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 2008 teilweise geändert. Die so geänderte Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.